

## **Kreisschreiben Nr. 269/2**

(ersetzt Nr. 269 vom April 2004)

An alle reformierten  
Kirchenpflegepräsidentinnen und -präsidenten  
im Kanton Aargau

Aarau, im Januar 2008 SCZ

### **„Bewerbungen von Pfarrpersonen ohne Konkordatsabschluss“**

#### **1. Ausbildung gemäss Konkordat Pfarrerausbildung**

Die Wahlfähigkeit gemäss Konkordat Pfarrerausbildung setzt voraus:

Theologische Ausbildung

- Studium an einer reformierten theologischen Fakultät einer Schweizer Hochschule oder von der Ausbildungskommission der Konkordatskonferenz als gleichwertig anerkannter Abschluss
- Abschluss mit theologischer Prüfung, neu Master in Theologie

Praktische Ausbildung

- Mindestens drei vierwöchige Praktika resp. Ekklesiologisch-Praktisches Semester
- Begleitung durch Mentor oder Mentorin
- vier kirchliche Eignungsabklärungen
- pfarramtliches Praktikum von mindestens einem Jahr

In den ersten zwei Amtsjahren erhalten alle Ordinierten die provisorische Wählbarkeit für zwei Jahre.

## **2. Ausbildung an der theologischen Fakultät Bern**

### **a. Mindestens zwei Jahre Berufstätigkeit**

Absolventinnen und Absolventen der theologischen Fakultät der Universität Bern, welche die Wählbarkeit in der Landeskirche des Kantons Bern erhalten haben, sollen nach Möglichkeit eine erste Berufstätigkeit im Kanton Bern ausüben. Weist jemand mindestens zwei Jahre Berufstätigkeit vor, wird er oder sie zu einem Gespräch vor eine Delegation des Kirchenrates eingeladen.

- Erachtet die Delegation Auflagen als notwendig, so erteilt sie die provisorische Wählbarkeit für zwei Jahre und bestimmt die Auflagen. Sie orientiert sich dabei an den Bestimmungen für Personen mit Ausbildung an einer ausländischen theologischen Fakultät.
- Erachtet die Delegation Auflagen als nicht notwendig, so stellt sie dem Kirchenrat Antrag auf Erteilung der definitiven Wählbarkeit. Der Kirchenrat entscheidet frei über die Erteilung der definitiven oder provisorischen Wählbarkeit. Im Falle des Entscheids auf provisorische Wählbarkeit legt der Kirchenrat selbst die entsprechenden Auflagen fest oder weist die Delegation dazu an.

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme ins aargauische Ministerium.

### **b. Weniger als zwei Jahre Berufstätigkeit**

Weist jemand weniger als zwei Jahre Berufstätigkeit auf, erhält er oder sie die provisorische Wählbarkeit für zwei Jahre und wird während dieser Zeit durch einen Mentor oder eine Mentorin begleitet. Der Kirchenrat bzw. die Delegation des Kirchenrats kann zusätzliche Auflagen machen.

### **c. Benefri Abkommen (Bern – Neuenburg – Fribourg)**

Wer über das Benefri-Abkommen zu einem Berner Abschluss gelangt ist, muss sich ausweisen über mindestens vier Semester Theologiestudium an einer reformierten theologischen Fakultät einer Schweizer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule (gemäss den Bestimmungen der Ausbildungskommission der Konkordatskonferenz), sowie über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in einem reformierten Pfarramt.

## **3. Ausbildung an einer ausländischen theologischen Fakultät**

### **a. Voraussetzungen des Antrags auf kantonale Wahlfähigkeit und Wählbarkeit**

Personen, die an einer evangelisch-reformierten Fakultät im Ausland eine theologische Ausbildung besucht haben und einen Abschluss aufweisen, der einem Master an einer vom Kon-

kordat anerkannten theologischen Fakultät entspricht (gemäss den Bestimmungen der Ausbildungskommission der Konkordatskonferenz), sowie eine erfolgreich abgeschlossene praktische Ausbildung vorweisen, die mindestens so lange dauert wie die Praktika des Konkordats und sie berechtigt, in ihrer Kirche ein Pfarramt zu übernehmen, können die Wählbarkeit im Aargau beantragen. Voraussetzung ist, dass eine Kirchgemeinde dem oder der Betreffenden unter dem Vorbehalt der Erteilung der Wählbarkeit durch den Kirchenrat zusichert, sie oder ihn zur Wahl vorzuschlagen oder anzustellen.

#### **b. Kantonale Wahlfähigkeit**

Der Kirchenrat erteilt die kantonale Wahlfähigkeit. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Wahlfähigkeit richten sich nach den Bestimmungen des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer (SRLA 940.100). Er kann vor Erklärung der Wahlfähigkeit die Durchführung einer Prüfung anordnen.

Die Wahlfähigkeit gilt nur für das Gebiet der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Aargau.

#### **c. Provisorische Wählbarkeit**

Der Kirchenrat bzw. eine Delegation des Kirchenrats führt ein Gespräch mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, erteilt die provisorische Wählbarkeit für zwei Jahre und kann sie mit folgenden Auflagen verbinden:

- Begleitung und Empfehlung durch einen Mentor oder eine Mentorin
- Besuch einzelner Vorlesungen oder Weiterbildungskurse
- Colloquium in Schweizer Kirchengeschichte und Kirchenrecht der Landeskirche des Kantons Aargau (im Lauf des zweiten Jahres)
- Empfehlung der Kirchenpflege für die definitive Wählbarkeit nach 18 bis 24 Monaten
- Weitere Auflagen sind möglich

Die Auflagen sollen die Vertrautheit mit dem Glaubensgut und der Institution, der Geschichte und dem Recht der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Aargau gewährleisten. Sie orientieren sich an der Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten, insbesondere daran, ob diese aus einer Kirche mit zwinglianischem bzw. calvinischem Verständnis stammen.

Die Kosten des Mentorats gehen zu Lasten der Kirchgemeinde, jene für die Weiterbildung zu Lasten von Kirchgemeinde und Bewerber oder Bewerberin gemäss Weiterbildungsreglement (SRLA 483.100).

#### **d. Definitive Wählbarkeit**

Der Kirchenrat erteilt die definitive Wählbarkeit, wenn er sich im Rahmen eines Colloquiums über das Vorliegen von persönlicher Eignung, einer bestandenen theologischen, dem

Konkordatsexamen gleichwertigen Prüfung mit entsprechenden Vorstudien und praktischer Bewährung versichert hat.

Die Kandidatinnen oder Kandidaten benötigen die Empfehlung des Mentors bzw. der Mentorin sowie die Empfehlung ihrer Kirchenpflege. Sie verpflichten sich ferner, die Ordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Aargau zu halten und ihrer Kirchgemeinde im Sinne des Selbstverständnisses und der Traditionen der Kirchgemeinde und der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Aargau zu dienen.

Die definitive Wählbarkeit gilt nur für das Gebiet der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Aargau.

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme ins aargauische Ministerium<sup>1</sup>.

#### **e. Möglichkeit der Ausrichtung von Stipendien**

An Personen mit Ausbildung an einer ausländischen theologischen Fakultät, die noch keine praktische Ausbildung oder Wählbarkeit einer dortigen Kirche vorweisen können und die sich um die Wahlfähigkeit des Konkordats bemühen, können Stipendien und anderweitige Unterstützung gewährt werden.

## **4. Einzelfälle**

In allen nicht genannten Fällen, insbesondere bei konvertierten katholischen Theologinnen und Theologen und bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer kantonalen Wählbarkeit einer anderen Landeskirche, entscheidet der Kirchenrat bzw. eine Delegation des Kirchenrats im Rahmen eines Gesprächs über die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit. Die Bestimmungen über Personen mit Ausbildung an einer ausländischen theologischen Fakultät gelten analog.

Ein Antrag auf Wählbarkeit für das Pfarramt kann frühestens zwei Jahre nach der Konversion erfolgen.

---

<sup>1</sup> Erläuterungen zum Ministerium: Im Aargauischen Ministerium werden Pfarrpersonen Mitglied durch Ordination oder durch Amtsantritt mit definitiver Wählbarkeit. Ausser der Verpflichtung, die mit der Ordination eingegangen wird, bestehen keine weiteren Pflichten. Mitglieder des Ministeriums sind nicht automatisch Mitglieder des Pfarrkapitels. Pfarrpersonen bleiben auch nach Auscheiden aus dem Kirchendienst Mitglied des Ministeriums.

## **5. Weiterbildung in den ersten Amtsjahren**

Für alle Pfarrerinnen und Pfarrer, welche weniger als fünf Amtsjahre vorweisen können, besteht die Pflicht zum Besuch von Kursen der „Weiterbildung in den ersten Amtsjahren“ (analog Konkordat Pfarrerausbildung).

Wer das Pfarramt vor dem 01. Januar 2004 angetreten hat, ist verpflichtet, in den ersten fünf Amtsjahren jährlich mindestens einen Kurs aus dem WEA-Angebot zu besuchen. Wer das Pfarramt später angetreten hat, ist verpflichtet, in den ersten drei Amtsjahren je zwei Kurse, im vierten und fünften Amtsjahr je einen Kurs zu besuchen.

REFORMIERTER KIRCHENRAT

Präsidentin:

Kirchenschreiberin:

Claudia Bandixen

Rosmarie Weber